

# Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 31.

Frankfurt a. D., den 31. Juli

1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten pro 1867.

- Nr. 64. enthält: (Nr. 6712.) Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des erlirnten Gerichtsstandes, sowie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 26. Juni 1867.
- (Nr. 6713.) Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormalig königlich Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. Juni 1867.
- (Nr. 6714.) Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormalig Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 26. Juni 1867.
- (Nr. 6715.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 der Preussischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 27. Juni 1867.
- (Nr. 6716.) Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen durch Gesetz vom 27. Mai 1863 eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Herzogthum Nassau. Vom 5. Juli 1867.
- (Nr. 6717.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Stempelabgaben und gerichtlichen Taxen in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormalig königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.
- (Nr. 6718.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Aufhebung des Konsenses der Bergbehörden zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinenarbeiter in den neu erworbenen Landestheilen.
- (Nr. 6719.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853 unter der Firma: „Landesproduktions-Fabrik zu Loburg“, mit dem Sitze zu Magdeburg, genehmigten Aktiengesellschaft. Vom 2. Juli 1867.
- (Nr. 6720.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Schleserbau-Aktiengesellschaft Nuttlar“ mit dem Sitze zu Nuttlar, im Regierungsbezirk Arnberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Juli 1867.
- Nr. 65. enthält: (Nr. 6721.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preussischen Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungspatenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867.
- (Nr. 6722.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preussischen Medizinaltaxe in Nassau. Vom 2. Juli 1867.
- (Nr. 6723.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.
- Nr. 66. enthält: (Nr. 6724.) Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1867.
- (Nr. 6725.) Verordnung, betreffend das Landesgewicht für die im §. 1. unter Nr. 1. und 2. des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 bezeichneten ehemals königlich Bayerischen Gebietstheile. Vom 5. Juli 1867.



(Nr. 6726.) Verordnung, betreffend die Heimathrechte der außerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein geborenen, mit ihren Eltern in das Herzogthum Schleswig eingewanderten Personen. Vom 5. Juli 1867.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

**I.** Auf den Bericht vom 16. d. Mts. genehmige Ich, daß das Ueberfabrgeld bei den Warthefähren zu Biez, Fichtwerder und Elementenschleufe fortan in den Monaten November bis einschließlich Februar nur nach den in den betreffenden Tarifen, für die Monate März bis einschließlich Oktober vorgeschriebenen Sätzen erhoben werde. Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. D. zu veröffentlichen.  
Potsdam, den 16. Juni 1867.

gez. Wilhelm.

ggez. v. d. Heydt. ggez. Igenplik.

IV. 3938.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
Der vorstehende Allerhöchste Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Frankfurt a. D., den 23. Juli 1867.

**II.** Behufs Erledigung des in der allgemeinen Verfügung vom 6. v. Mts. gemachten Vorbehalts bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. — Gef.-S. S. 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preussischen Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die allgemeine Verfügung über die Befugnisse der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis vom 6. v. Mts. mit dem 1. September d. J. auch für das ehemalige Herzogthum Nassau und für die diesem Landesstheil angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in Kraft tritt.

Berlin, den 18. Juli 1867.

Nr. 4489. M. Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medicin-Angelegenheiten. gez. v. Müller.  
Die vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch mit Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. v. Mts. — Amtsbl. Nr. 25. Seite 155 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Frankfurt a. D., den 22. Juli 1867.

### III. Die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier betreffend.

Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden:

§. 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Zentnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst Statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 7) geführt worden ist.

§. 2. Die Vergütung beträgt 3 Egr. für den Zentner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Zentner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3. Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergibt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Kontroleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Provinzial-Steuerbehörde ein Zusagechein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§. 4. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbekundigung (§. 1) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 6) vorzunehmen.



Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§. 5. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Bierforte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusagechein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§. 6. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen.

Das Ergebnis der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 7. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im §. 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zu stellen hat.

§. 8. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschuß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamte auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausfertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezeichnungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 9. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahrs mittelst einer der Provinzialbehörde ein-



zureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 10. Die Provinzialbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung überstiegen wird, unterbleibt deren Gewährung. Berlin, den 31. Mai 1867. Der Finanz-Minister. Frhr. v. d. Heydt.

Wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen vom 1. August d. J. ab in Kraft treten.

Frankfurt a. O., den 22. Juli 1867.

### Muster zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu stellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfd. Malzchroot verwendet sind.

Angabe des Versenders.				Revisionsbefund.				
Der einzelnen Gebinde				Des Abfer- tigungs- Re- gisters Nr.	Der einzelnen Gebinde			Bemerkungen über a) prokewise Ermittlung des In- halts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Ver- schlusses, c) wegen Ausfertigung eines Ueber- gangsscheins.
lau- sende Nr.	Marke und Nr.	Inhalt mit Bezeich- nung der Bier- sorte	Brutto- Gewicht. Ctr. Pf.		Inhalt mit Bezeich- nung der Bier- sorte.	Brutto- Gewicht. Ctr. Pf.		
				Summa . . . . .				
				(in Buchstaben) . . . . .				
N. den . . . ten . . . . .				Die Richtigkeit der Ermittlungen bescheinigen.				
N. Brauereibesitzer.				N. den . . . ten . . . . .				
				Die Revisions-Beamten.				
				N. N.				

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. . . . . eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Deklaranten von der Provinzial Steuer-Behörde für 18 . . ein Zusagechein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter Nr. . . . . erteilt worden ist.

N. den . . . ten . . . . .

(Firma.) (Stempel.) (Unterschrift.)

## Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete . . . . . Gebinde sind heut . . . . . mittag . . . . . Uhr unter Verschluss von hier abgelassen und nunmehr binnen . . . . . Tagen dem . . . . . Amte zu . . . . . Behufs Kontrollirung des Ausgangs zu stellen. N. den . . . . . ten . . . . . (Firma.) (Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N. den . . . . . ten . . . . .

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten . . . . . Gebinde, welche unter Nr. . . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverlezt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den . . . . . ten . . . . .

(Firma.) (Stempel.) (Unterschriften.)

Ober:

Umseitig bezeichnete . . . . . Gebinde sind in den Güterwagen Nr. . . . . der . . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . . mittag . . . . . Uhr, mit . . . . . Schlössern (Serie . . . . .) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . . Tagen bei dem . . . . . Amte zu . . . . . übergeben worden ist. N. den . . . . . ten . . . . . (Firma.) (Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . . . . ten . . . . . mittags . . . . . Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. . . . . . angeschrieben.

N. den . . . . . ten . . . . .

(Firma.) (Stempel.) (Unterschriften.)

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

## Eingangs-Bescheinigung.

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern)

Daß die oben bezeichneten . . . . . Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt. N. den . . . . . ten . . . . . (Firma.) (Stempel.) (Unterschrift.)

**IV.** Die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden und die Hannoversche Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover sind als zum Geschäftsbetriebe in den Preussischen Staaten berechtigt anerkannt worden. Frankfurt a. D., den 22. Juli 1867.

**V.** Der Versicherungs-Gesellschaft „Pan“ in Berlin ist unterm 22. Februar 1867 die Concession zum Geschäftsbetriebe im Preussischen Staate nach Maßgabe des Statuts vom 12. Dezember 1866 erteilt worden. Frankfurt a. D., den 23. Juli 1867.

## Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Bau-Rath Schack ist zur hiesigen Regierung versetzt worden.

Frankfurt a. D., den 25. Juli 1867. Der Regierungs-Präsident. J. B.: Frhr. v. Schlottheim.

Der bisherige Prediger zu Deutsch-Wieslau, Diocese Dobrilugk, Ernst Friedrich Gottlieb Senke, ist zum Pfarramte juncten cum spe succedendi bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Hohenwalde, Diocese Frankfurt a. D. I., bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Otto Carl Emil Rohz ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Ziebingen, Diocese Sternberg II., bestellt worden.

Die durch das Ausscheiden des bisherigen Inhabers erledigte Kreis-Thierarzt-Stelle für den Kreis Soldin ist dem Thierarzt I. Klasse Carl Friedrich Albert Steffen in Wolgast verliehen worden.

Im Kreise Friedeberg sind: 1) der Bürgermeister Jacobitz zu Driesen als Feuer-Polizei-Commissarius für den XI. District, 2) der Bürgermeister Menger in Woldeberg als solcher für den XII. District, 3) der Rämmerer Koch in Driesen als Stellvertreter des sub 1 Genannten gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Cottbus sind der Oberförster-Candidat Schulze zu Tauer als Feuer-Polizei-Districts-Commissarius für den VI. Bezirk und der Schulze Mehlow in Mauft als Stellvertreter des Feuer-Polizei-Districts-Commissars für den VII. Bezirk gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzer v. d. Osten ist der Lieutenant a. D. und Rittergutsbesitzer v. Echow auf Därselbe zum Wege-Districts-Commissarius für den 7. Bezirk Königsberger Kreises ernannt.



Der Dorfrichter Krüger zu Nehesdorf ist für den XXIV. Distrikt Luckauer Kreises als Wege- und Feuer-Polizei-Commissarius ernannt resp. bestätigt worden.

Der bisher provisorisch als 5. Lehrer an der Elementar-Schule zu Fürstenwalde angestellte Lehrer Ernst Eduard Schulz ist nunmehr definitiv als solcher angestellt worden.

In der Stadt Crossen sind als Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden: für den ersten Bezirk der Rathsherr und Tuchsheerermeister Carl Wilhelm Eisermann, für den zweiten Bezirk der Kaufmann Friedrich Eduard Jenke.

### V e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n .

(1) Die Pfarrstelle in Schönwalde, Diözese Sonnenwalde, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(2) Die Stelle des Kreis-Wund-Arztes für den Soldiner Kreis mit dem Wohnsitz in der Stadt Berlinchen wird durch die nachgesuchte Entlassung des bisherigen Inhabers aus dem königlichen Staatsdienst in Folge Verzugs erledigt. Qualifizierte Medizinal-Personen, welche sich um die gedachte Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse zc. binnen 6 Wochen bei uns zu melden.  
Frankfurt a. O., den 25. Juli 1867.      Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Herrn Johann Heinrich Julius Lepplen und dem Herrn Ludwig Schröder zu Pinneberg in Holstein ist unter dem 11. Juli 1867 ein Patent auf Vorrichtungen für mechanische Webestühle zum Eintragen von Pferdehaaren in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

2. Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Böwe (in Firma Ludwig Böwe u. Co.) in Berlin ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent

auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

3. Dem Pianoforte-Fabrikanten Edward Westermayer zu Berlin ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Mechanik für Flügel-Pianofortes, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

4. Dem Seidenwaaren-Fabrikanten Fr. Heinrich Better zu Cresfeld ist unter dem 13. Juli 1867 ein Patent

auf einen, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Webstuhl für Sammet,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

5. Dem Mechaniker Hermann Burkhard in Chemnitz ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent auf eine Differential-Bohrnarre in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.  
Frankfurt a. O., den 25. Juli 1867.      Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Bekanntmachung. Erfahrungsmäßig ist ein großer Theil von Dampfseilerexplosionen dadurch herbeigeführt worden, daß die Wandungen der Dampfkessel, deren Widerstandsfähigkeit überhaupt durch längeren Gebrauch erheblich abgeschwächt wird, namentlich an den der Stichflamme ausgesetzten Stellen zu dünn geworden waren, um dem Drucke des Dampfes noch in gleichem Maße, wie zur Zeit der Conzessionsertheilung, widerstehen zu können. Dergleichen geschwächte Stellen sind für das Auge weniger leicht erkennbar, als bei dem Beklopfen der Wandungen für das Gehör. Wir empfehlen den Besitzern der unter unserer Aufsicht stehenden Dampfkessel von Zeit zu Zeit, etwa bei Gelegenheit der Reinigung der Kessel, diese in der bezeichneten Weise sorgfältig untersuchen zu lassen, indem wir sie zugleich auf §. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 aufmerksam machen, wonach der Besitzer eines im Betriebe befindlichen Dampfkessels die Pflicht hat, für die Erhaltung desselben und seiner Zubehörungen im konzessionsmäßigen Zustande



zu sorgen, und für eine Verletzung dieser Verpflichtung, wenn auch nur durch Unterlassungen, strafrechtlich verhaftet ist. Halle, den 19. Juli 1867. Königlich Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 4. October 1865, 27. Januar 1866 und 22. März 1866 präsentirten Anträge auf Erweiterung der zu dem laut Urkunde vom 3. August 1865 entstandenen consolidirten Braunkohlen-Bergwerk Carlsglück bei Schmagorei gehörigen Einzelselder Carl, Bergsegen, Rudolf und Ferdinand in der Gemeinde Schmagorei, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirk Halle a. S., wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleinbesitzer dieses Bergwerks, Rittergutsbesitzer Carl Rudolph Bohn zu Poremba, das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen und zwar: 1) a, b, c, d, a, einen Flächeninhalt von 266,756 (Zweihundertsechundschiebzigttausendsiebenhundertsechundsünfzig) Quadratlachtern umfassend, belegen in den Gemeinden Schmagorei und Buchholz, zur Erweiterung des Feldes Carl, 2) A B C D E F G H A einen Flächeninhalt von 347,744 (dreihundertsiebenundvierzigtausendsiebenhundertvierundvierzig) Quadratlachtern umfassend, belegen in den Gemarkungen von Schmagorei und Lieben, zur Erweiterung des Feldes Bergsegen, 3) f, h i G F g f einen Flächeninhalt von 261,664 (Zweihunderteinundschiebzigttausendsechshundertvierundsechszig) Quadratlachtern umfassend, belegen in den Gemeinden Schmagorei und Buchholz, zur Erweiterung des Feldes Rudolf. 4) e f g c, e, einen Flächeninhalt von 261,659 (Zweihunderteinundschiebzigttausendsechshundertneunundfünfzig) Quadratlachtern umfassend, belegen in den Gemeinden Schmagorei und Buchholz, zur Erweiterung des Feldes Ferdinand, zusammen einen Flächeninhalt von 1,137,823 (Eine Million einhundertsevenunddreißigtausendachthundertdreißundzwanzig) Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen vertheilen und der Flächeninhalt: 1) des Einzelseldes Carl von 233,240 Quadratlachtern auf 499,996 (Vierhundertneunundneunzigtausendneuhundertsechundneunzig) Quadratlachtern, 2) des Einzelseldes Bergsegen von 152,256 Quadratlachtern auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachtern, 3) des Einzelseldes Rudolf von 238,336 Quadratlachtern auf 500,000 (Fünfhunderttausend) Quadratlachtern, 4) des Einzelseldes Ferdinand von 238,336 Quadratlachtern auf 499,995 (Vierhundertneunundneunzigtausendneuhundertfünfundneunzig) Quadratlachtern, und des consolidirten Bergwerks von 862,168 Quadratlachtern auf = 1,999,991 (Eine Millionneuhundertneunundneunzigtausendneuhunderteinundneunzig) Quadratlachtern hierdurch erweitert,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerkten, daß der Situationsriß im Bureau des königlichen Revierbeamten, Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 10. Juli 1867. Königlich Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 7. Juni 1864 präsentirten Muthung und des am 17. Januar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Grubenbesitzer Ferdinand Kolbe zu Grunow unter dem Namen „Waldemar“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,980 Q.-Str., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneuhundertundachtzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Klein-Kirschbaum im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirk Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch vertheilen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerkten, daß der Situationsriß im Bureau des königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 15. Juli 1867. Königlich Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 14. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des laut Urkunde vom 8. November 1862 vertheilten Braunkohlenbergwerks „Mozglück“ bei Langensfeld wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F A bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 298,708,4 Q.-Str., geschrieben: Zweihundertachtundneunzigtausendsiebenhundertacht vierzehntel Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Langensfeld im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirk Halle gelegen ist, zur Gewinn-

nung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verstehen und dadurch der Flächeninhalt des Bergwerks Morzplütz von 169,400 Quadratlastern auf 468,108,4 geschrieben: Vierhundertachtunds-<sup>und</sup>sechzig-tausendeinhundertundacht vierzehntel Quadratlastern erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Bureau des Königl. Revierbeamten zu Fürstenthalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 15. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

(8) **Auffündigung Schlesiſcher Pfandbriefe.** Den Inhabern schlesiſcher Pfandbriefe machen wir bekannt, daß die Verzeichnisse derjenigen Pfandbriefe, welche in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1867 von der Landschaft eingelöst werden sollen und also schon jetzt eingeliefert werden müssen, bei den schlesiſchen Landschafts-Kassen und bei den Börsen zu Breslau und Berlin ausgehängt, auch mit den drei schlesiſchen Regierungs-Amtsblättern ausgereicht worden sind. Wir fordern die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-termin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern und dagegen die für sie auszufertigenden Einziehungsrequisitionen in Empfang zu nehmen, gegen deren Rückgabe im Fälligkeitstermine die Valuta verausfolgt werden wird. Gegen die säumigen Inhaber wird nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, 11. Mai 1849 und 22. November 1858 (Ges.-Samml. 1849, S. 77, 182, 1858 S. 584) verfahren werden.

Breslau, am 15. Juli 1867.

Schlesiſche General-Landschafts-Direktion.